



Pflegekostentarif 2017 für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der BPfIV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 14 BPfIV

Die Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH (nachfolgend als Krankenhaus bezeichnet) berechnet ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte:

I Allgemeines

1. Das Krankenhaus berechnet
 1. einen Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3, 4 BPfIV; vgl. dazu Abschnitt II)
 2. Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2, 4 BPfIV; vgl. dazu Abschnitt II)
 3. Entgelte für die vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung (vgl. dazu Abschnitt II)
 4. Entgelte für Wahlleistungen (§ 22 Abs. 1 BPfIV i.V.m. § 17 KHEntgG; vgl. dazu Abschnitt III)
 5. Entgelte für sonstige Leistungen (vgl. dazu Abschnitt V).
 6. Zuzahlungen (vgl. dazu Abschnitt VI)
2. Die tagesgleichen Pflegesätze (s. Abschnitt I Nr. 1 und 2) sowie die Entgelte für eine Wahlleistung „Unterkunft“ s. Abschnitt I Nr. 4) werden für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts berechnet (Berechnungstag), der Entlassungs- oder Verlegungstag, der nicht zugleich Aufnahmetag ist, jedoch nur bei teilstationärer Behandlung (§ 14 Abs. 2 BPfIV).
Die Leistungen nach Abschnitt I Nr. 5 sowie die nicht nach Tagen bemessenen Wahlleistungen nach Abschnitt I Nr. 4 werden auch für den Verlegungs- oder Entlassungstag berechnet.
3. Nimmt der Patient vom Krankenhaus angebotene Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nach Abschnitt I Nr. 1 nicht ein.

II Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen

1. Das Krankenhaus berechnet die allgemeinen Krankenhausleistungen wie folgt:

a) Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3 und 4 BPfIV)	je Berechnungstag
vollstationärer Basispflegesatz	82,52 €
b) Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3 und 4 BPfIV)	je Berechnungstag
teilstationärer Basispflegesatz	63,10 €
b) Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 und 4 BPfIV)	je Berechnungstag
vollstationäre Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 BPfIV)	
- Psychosomatik	161,47 €
teilstationäre Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 BPfIV)	
- Psychosomatik	123,24 €




c) Vor- und nachstationäre Behandlung (§ 115 a SGB V)

vorstationäre Behandlung

- Psychosomatik

99,19 €

nachstationäre Behandlung

- Psychosomatik

47,55 €

III
Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen angebotenen ärztlichen Wahlleistungen und Wahlleistung Unterkunft werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG). Nähere Informationen siehe Patienteninformation „Entgelte für Wahlleistungen“.

IV
Belegärzte

Mit den Entgelten nach Abschnitt I sind nicht abgegolten die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von diesen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Die belegärztlichen Leistungen werden vom Belegarzt gesondert berechnet.

V
Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnet das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.
2. Für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung berechnet das Krankenhaus 30,00 €.

VI
Zuzahlungen/Zuschläge

1. Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein. Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,- je Kalendertag. Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43 b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** eingezogen.
2. Qualitätssicherungszuschläge nach § 17 b Abs. 1 S. 5 KHG für jeden abzurechnenden vollstationären Krankenhausfall
 in Höhe von **1,01 €**
3. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben und besondere Tatbestände
 - DRG-Systemzuschlag nach § 17 b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall
 in Höhe von **1,30 €**





- Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139 c SGB V und für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 139 a i.V.m. § 139 c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall
in Höhe von **1,49 €**

- Zuschlag für Ausbildungskosten (§ 17 a KHG) gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BpflV je voll- und teilstationärem Fall
in Höhe von **76,50 €**

- Ferner berechnet das Krankenhaus einen Zuschlag für die Aufnahme einer medizinisch notwendigen Begleitperson nach § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG
in Höhe von **45,00 € pro Tag.**
(Dieser Zuschlag ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson nach Abschnitt III Nr. 3 zu unterscheiden.)

VII Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird der Pflegekostentarif vom 01.09.2016 aufgehoben.

Stefan Huber
Geschäftsführer

